Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 03.06.2024 **Drucksache** 19/**2479**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 04.06. bis 06.06.2024
– Auszug aus Drucksache 19/2479 –

Frage Nummer 22
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, wie sie bezüglich der im Raum stehenden möglichen Doppelförderung des Neubaus der Johannes-Helm-Schule in Schwabach aus der Schulbauförderung des Freistaates (Zuweisung gem. Art. 10 Bayerisches Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden) und aus den Fördermöglichkeiten des Bundes hinsichtlich klimagerechten Bauens (Zuschuss KfW gem. BEG Neubau Effizienzgebäude 55) entscheiden will, nachdem das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Zuständigkeit für diese Entscheidung ausdrücklich in die Verantwortung des Freistaates gelegt hat (bitte mit konkretem Vorgangsvorhaben, Zeitplan und Begründung erläutern)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat seine Kommunen bei Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen mit Zuweisungen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG), so auch die Stadt Schwabach bei der Erweiterung der Johannes-Helm-Grundschule mit Neubau einer Sporthalle. Im Bereich der Förderung nach Art. 10 BayFAG ist grundsätzlich auch eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich, soweit dem Zuweisungsempfänger ein Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der zuweisungsfähigen Ausgaben verbleibt. Dies ist bei der Maßnahme der Stadt Schwabach der Fall, so dass die Stadt zusätzlich zur regulären Förderung nach Art. 10 BayFAG auch eine Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) durch die KfW erhalten kann.

In Bezug auf die Baumaßnahme an der o. g. Grundschule ergeben sich nach Auskunft der Regierung von Mittelfranken als zuständiger Bewilligungsbehörde jedoch förderrechtliche (Kombinations-)Probleme aufgrund des bundesrechtlichen Verbotes der Doppelförderung gemäß § 7 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG). Gemäß § 1 GaFinHG gewährt der Bund den Ländern im Zusammenhang mit der Umsetzung des zum Schuljahr 2026/2027 sukzessive in Kraft tretenden Rechtsanspruchs für Kinder im Grundschulalter Finanzhilfen für Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Die Bewilligung der Mittel erfolgt in Bayern auf Grundlage der von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) sowie für Unterricht und

Kultus (StMUK) gemeinsam erlassenen und mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) abgestimmten Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (im Folgenden Förderrichtlinie). Entsprechend der o. g. bundesgesetzlichen Vorgaben aus § 7 GaFinHG enthält die Förderrichtlinie in Nr. 6.4 ein Verbot der Doppelförderung. Dies bedeutet, Maßnahmen können nicht gleichzeitig nach der Förderrichtlinie gefördert werden, wenn sie bereits mit anderen Förderprogrammen des Bundes gefördert werden.

Fragen zum bundesrechtlichen Verbot der Doppelförderung haben StMAS und StMUK wiederholt erreicht. StMAS und StMUK haben daher Rücksprache mit der Geschäftsstelle Ganztag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gehalten, um Vollzugsfragen im Hinblick auf die zulässige Kumulation verschiedener Förderungen zu klären. Eine zulässige Kumulation der Förderung nach der Förderrichtlinie mit einer anderen Bundesförderung setzt danach voraus, dass sich die Förderung aus den jeweiligen Bundesförderprogrammen, abgrenzbaren Maßnahmeteilen klar zuordnen lässt. Dabei ist auszuschließen, dass ein und dasselbe mehrmals gefördert wird. Daher ist die Beschränkung der Förderung auf einen selbständigen und klar abgrenzbaren Maßnahme-/Bauabschnitt erforderlich. Die Abschnittsbildung muss nachvollziehbar sein und sicherstellen, dass keine künstliche oder allein rechnerische Unterteilung stattfindet. Die selbstständigen und voneinander abgrenzbaren Maßnahmen sind im Einzelfall in nachvollziehbarer Weise zu definieren.

Nach Einschätzung von StMAS und StMUK dürfte die Realisierung der vom Bund formulierten Vorgaben einer zulässigen Mehrfachförderung, wenn überhaupt, vorrangig bei Umbauten, General- und Teilsanierungen möglich sein, wenn die o. g. Voraussetzungen (abgrenzbare Maßnahmen / Bauabschnitte / Kosten etc.) eingehalten werden können. StMAS und StMUK würden sich eine großzügigere Auslegung bzw. Handhabung wünschen, sind aber im Vollzug an die Vorgaben des Bundes gebunden. Eine Anpassung dieser Vorgaben durch den Bund steht nicht im Raum. In Abstimmung mit StMFH und StMUK hat das StMAS daher die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden mit einem Vollzugsschreiben vom 25.04.2024 entsprechend über die Kumulation verschiedener Förderungen bzw. das Verbot der Doppelförderung informiert.

Diese engen Vorgaben des Bundes für eine zulässige Kumulation unterschiedlicher Förderungen können bei der Baumaßnahme der o. g. Grundschule nach Auskunft der Regierung von Mittelfranken nicht erfüllt werden. Bei einer Inanspruchnahme einer Bundesförderung für klimafreundliches Bauen können daher nicht auch Bundesmittel aus dem GaFinHG ausgereicht werden. Dieses Ergebnis ist aus Sicht von StMAS und StMUK bedauerlich.